

Gemeindeverwaltung Arboldswil Ziefnerstrasse 11 4424 Arboldswil

Gemeinderatsverordnung

über den

Jugend- und Kulturfonds

vom 31. August 2004

Gemeinderatsverordnung über den Jugend- und Kulturfonds

vom 31. August 2004

Der Gemeinderat Arboldswil erlässt folgende Verordnung über den Jugend- und Kulturfonds:

§ 01 Jugend- und Kulturfonds

Die Gemeinde Arboldswil errichtet einen Jugend- und Kulturfonds.

§ 02 Ziel

Mit dem Ertrag aus dem Jugend- und Kulturfonds sollen einerseits die Jugendförderung und andererseits kulturelle Veranstaltungen jeder Art in der Gemeinde Arboldswil unterstützt werden. Profitieren von dieser Unterstützung sollen insbesondere alle, die sich an der sozialen Integration von Kindern und Jugendlichen in der heutigen Gesellschaft beteiligen. Aber es soll auch ein Anreiz zur Durchführung kultureller Anlässe jeder Art sein, in denen nicht primär der finanzielle Erfolg im Vordergrund steht.

§ 03 Kapital

¹Der Jugend- und Kulturfonds wird mit einem Anfangskapital von Fr. 2'000.00 ausgerüstet.

§ 04 Einlagen in den Fonds

Der Jugend- und Kulturfonds wird gespiesen durch:

- a) Durch einen jährlichen Beitrag von 1,00 % der jährlichen Gemeindesteuereinnahmen der natürlichen Personen (Konto 900.400), maximal jedoch Fr. 7'000.00 zu Lasten der Einwohnerkasse Arboldswil (Belastung auf Konto 300.365 "Beiträge an private Institutionen"). Der jährliche Beitrag (Basis Vorjahr) ist bis am 31. März jedes Jahres einzuzahlen. Beträgt das Fondskapital über Fr. 30'000.00 werden keine jährlichen Beiträge mehr an den Fonds bezahlt.
- b) Durch Zinserträge auf dem Kapital.
- c) Durch Reinerlöse aus Veranstaltungen der Gemeinde.
- d) Durch freiwillige Einlagen.

§ 05 Kapitalanlagen

Das Kapital des Fonds wird der Einwohnergemeinde Arboldswil zur Verfügung gestellt. Die Verzinsung des Kapitals erfolgt zum Zinssatz der 1. Hypothek der BL Kantonalbank.

§ 06 Ordentliche Beiträge

¹Grundsatz:

- a) An Dorfvereine und andere lokale Organisationen können ordentliche Beiträge geleistet werden. Pro Antrag und Jahr max. SFr. 500.00.
- b) Die ordentlichen Beiträge werden in der Regel jährlich ausgerichtet.
- c) Der Gemeinderat legt die Höhe des ordentlichen Beitrags fest.

²Beitragskriterien:

Ordentliche Beiträge können nur ausgerichtet werden, wenn die oder der Antragssteller/in:

a) in der Gemeinde regelmässig einen kulturellen oder sozialen Beitrag zu Gunsten der Allgemeinheit oder der Jugendförderung leistet;

²Das Grundkapital darf nicht ausgegeben werden.

- b) mit den vorhandenen Mitteln sparsam umgeht;
- c) Ziffer a) ohne diesen Beitrag langfristig nicht mehr erfüllen kann.

³Verfahren:

- Der oder die Antragsteller/in hat beim Gemeinderat ein Gesuch um einen ordentlichen Beitrag aus dem Jugend- und Kulturfonds zu stellen.
- Die ordentlichen Beiträge werden von der Gemeinde per 30. Juni ausbezahlt. Damit eine Auszahlung erfolgen kann, ist das Gesuch bis spätestens 30. April einzureichen.
- Das Gesuch ist hinreichend zu begründen.
- Der Gemeinderat prüft das eingereichte Gesuch. Er kann weitere für die Prüfung erforderliche Unterlagen einverlangen.
- Der Gemeinderat entscheidet über das Gesuch und teilt das Ergebnis dem oder der Antragssteller/in schriftlich mit. Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

⁴Gültigkeit / Überprüfung:

- a) der ordentliche Beitrag wird unbefristet bewilligt;
- b) der Gemeinderat überprüft jährlich, ob die Berechtigung für einen ordentlichen Beitrag nach wie vor gegeben ist.

§ 07 Ausserordentliche Beiträge

¹Grundsatz

- a) An Dorfvereine und andere lokale Organisationen sowie Private können zweckgebundene ausserordentliche Beiträge geleistet werden.
- b) Die ausserordentlichen Beiträge werden in der Regel einmalig ausgerichtet.
- c) Der Gemeinderat legt die Höhe des ausserordentlichen Beitrags fest, wenn er über das Gesuch entscheidet. Im Maximum aber SFr. 500.00.

²Er berücksichtigt dabei:

- a) die zur Verfügung stehenden Mittel des Fonds;
- b) die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragsstellers oder der Antragstellerin

³Beitragskriterien

Ausserordentliche Beiträge können nur ausgerichtet werden, wenn der oder die Antragssteller/in:

- a) in der Gemeinde einen kulturellen oder sozialen Beitrag zu Gunsten der Allgemeinheit oder der Jugendförderung leistet;
- b) die Veranstaltung muss politisch und konfessionell unabhängig sein;
- c) eine kulturelle Veranstaltung muss im Arboldswiler Dorfblatt ausgeschrieben sein, und allen Interessierten offen stehen.

⁴Verfahren

- Der oder die Antragsteller/in hat beim Gemeinderat ein Gesuch um einen ausserordentlichen Beitrag aus dem Jugend- und Kulturfonds zu stellen.
- Das Gesuch ist hinreichend zu begründen und spätestens 2 Monate vor dem Termin einzureichen.
- Der Gemeinderat prüft das eingereichte Gesuch. Er kann weitere, für die Prüfung erforderliche Unterlagen einverlangen.
- Der Gemeinderat entscheidet über das Gesuch und teilt das Ergebnis dem oder der Antragsteller/in schriftlich mit. Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.
- Beiträge, welche aufgrund falscher oder verheimlichter Angaben ausgerichtet werden, können vom Gemeinderat zurückgefordert werden.

§ 08 Fondsrechnung

- a) Die Fondsrechnung ist Bestandteil der Gemeinderechnung Arboldswil.
- b) Die Fondsrechnung wird durch die Gemeindeverwaltung geführt. Die Ausgaben und Einnahmen sind in der Jahresrechnung der Gemeinde Arboldswil auszuweisen.

§ 09 In-Kraft-Treten

Diese Gemeinderatsverordnung tritt per 1. Januar 2005 in Kraft.

Vom Gemeinderat mit Geschäft Nr. 313/2004 vom 31. August 2004 beschlossen und auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Arboldswil



